



BESCHLUSS

VOM 24. OKTOBER 2024

GESCH.-NR. 2024-1759
BESCHLUSS-NR. 2024-243
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **07 Umwelt**
07.01 Wasserversorgung
07.01.00 Allgemeines
07.01.00.02 Tarife

BETRIFFT **Anpassung der Wassergebühren 2025;
Erhöhung der Benützungsgebühren per 1. Januar 2025**

AUSGANGSLAGE

Die Stadt erhebt, gestützt auf Art. 50 bis 54 der kommunalen Verordnung über die Wasserversorgung (IE 900.01.01; WAVO) Anschluss- und Benützungsgebühren für die Wasserversorgung.

Die Gebühren sind basierend auf Art. 3.1 der Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung (IE 900.01.02; WAVO Geb.) so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Planung, Erstellung, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Wasserversorgungsanlagen (inkl. Abschreibungen, Verzinsungen und Zahlungen an Dritte) sowie die übrigen Kosten gedeckt werden.

Die letzte Gebührenanpassung (Benützungsgebühren) für die Wasserversorgung erfolgte per 1. Januar 2012.

	GRUNDGEBÜHR	MENGENGEBÜHR
Benützungsgebühren Stand bis 31. Dezember 2011	Fr. 60.- bis Fr. 265.-	Fr. 1.25/m ³
Benützungsgebühren ab 1. Januar 2012	Fr. 180.- bis Fr. 795.-	Fr. 1.55/m ³

INVESTITIONSBEDARF DER WASSERVERSORGUNG

Die Stadt rechnet bis im Jahr 2029 mit Investitionen in der Wasserversorgung von durchschnittlich 2.0 Mio. Franken. In den Jahren 2026/27 steigen die Investitionen infolge des Kostenanteils für das Feuerwehr- und Werkgebäude vorübergehend auf über 4.5 Mio. Franken an. Daneben stehen verschiedene Leitungserneuerungen im eigenen Leitungsnetz und Investitionsbeiträge an die Gruppenwasserversorgung FIR für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit (2. Standbein) an. Diese Investitionen sind notwendig, um dem baulichen Werterhalt der eigenen Anlagen, den Bedürfnissen des Betriebs der Wasserversorgung und der Versorgungssicherheit der beteiligten Gruppenwasserversorgungen gerecht zu werden.

Der Eigenwirtschaftsbetrieb der Wasserversorgung weist per Ende 2023 gegenüber dem Steuerhaushalt eine mittlere Verschuldung von ca. Fr. 7 Mio. aus.

Aus der Erfolgsrechnung resultieren Ertragsüberschüsse, welche der Spezialfinanzierung gutgeschrieben werden. Die geplanten hohen Investitionen können jedoch lediglich teilweise aus diesen Ertragsüberschüssen gedeckt werden. Das Fremdkapital nimmt rasch zu und übersteigt voraussichtlich ab 2027 die empfohlene Schuldenobergrenze.



BESCHLUSS

VOM 24. OKTOBER 2024

GESCH.-NR. 2024-1759

BESCHLUSS-NR. 2024-243

Je länger mit einer Gebührenerhöhung zugewartet wird, desto stärker müssen die Gebühren später erhöht werden. Gemäss Anlagebuchhaltung kann ab 2030 mit tieferen Investitionen gerechnet werden kann. Dann wird wieder ein Schuldenabbau möglich sein.

Die Obergrenze der Gebührenerträge gemäss dem eidgenössischen Preisüberwachungsgesetz (SR 942.20; PüG) liegt bei ca. 2.8 Mio. Franken und wird mit der beantragten Gebührenerhöhung weiterhin eingehalten.

FINANZMANAGEMENT DER WASSERVERSORGUNG

Die Stadt nimmt seit dem Jahr 2008 am Projekt «Finanzmanagement in der Wasserversorgung» teil. Das Unternehmen swissplan.ch Beratung für öffentliche Haushalte AG erstellt für die Stadt einen jährlichen Bericht zur Finanzlage der Wasserversorgung.

Im Bericht zum Rechnungsjahr 2022 (der Bericht zum Rechnungsjahr 2023 liegt erst Mitte November 2024 vor) empfiehlt die swissplan, die Benützungsgebühren im Jahr 2025 um rund 0.5 Mio. Franken (ca. 20 %) auf Total ca. 2.75 Mio. Franken zu erhöhen.

	GRUNDGEBÜHR	MENGENGEBÜHR
Benützungsgebühren Stand bis 31. Dezember 2024	Fr. 180.- bis Fr. 795.-	Fr. 1.55/m ³
Benützungsgebühren ab 1. Januar 2025	Fr. 215.- bis Fr. 950.-	Fr. 1.85/m ³

Nebst den Benützungsgebühren sollen auch die Gebühren für vorübergehende Anschlüsse und weitere Gebühren im gleichen Ausmass angepasst werden.

Die Anschlussgebühren verbleiben unverändert.

STELLUNGNAHME DES PREISÜBERWACHERS

Gemäss Art. 14 Abs.1 PüG hat die Exekutive vor der Beschlussfassung über eine Preiserhöhung den Preisüberwacher anzuhören.

Der Preisüberwacher teilt mit Schreiben vom 30. September 2024 mit, dass er die Dokumente der Stadt zur Kenntnis genommen habe und er auf eine formelle Empfehlung verzichte. Mit der Unterbreitung der Anpassung der Gebühren ist die Stadt ihrer Konsultationspflicht nachgekommen. Die formellen Anforderungen sind somit erfüllt.



BESCHLUSS

VOM 24. OKTOBER 2024

GESCH.-NR. 2024-1759

BESCHLUSS-NR. 2024-243

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU

BESCHLIESST:

- In Anwendung von Art. 29 Ziffer 4 der Gemeindeordnung (IE100.01.01; GO) sowie Art. 50 bis 54 der Verordnung über die Wasserversorgung (IE 900.01.01; WAVO) werden die Tarife für die Benützungsgebühren (Grund- und Mengengebühren) der Wasserversorgung ab dem 1. Januar 2025 wie folgt neu festgesetzt:
 - Grundgebühr exkl. MwSt.:

bisher:	Fr. 180.- bis Fr. 795.- pro Wasseruhr	
neu:	Fr. 215.- bis Fr. 950.- pro Wasseruhr	

Die detaillierte Abstufung nach Nennleistung des Wasserzählers ist dem separaten Tarifblatt zu entnehmen.
 - Mengengebühr exkl. MwSt.:

bisher:	Fr. 1.55 /m ³	
neu:	Fr. 1.85 /m³	
 - Gebühren für vorübergehende Anschlüsse exkl. MwSt.:

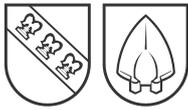
Bauwasseranschluss:

– Mit Bauwasserinstallationsschacht, pro Monat	bisher: Fr. 50.-	neu: Fr. 60.-
– Wasserbezug ab Wasseruhr	bisher: Fr. 1.55 /m ³	neu: Fr. 1.85 /m³

Wasserbezug ab Hydranten:

– Wasserbezug ab Wasseruhr	bisher: Fr. 1.55 /m ³	neu: Fr. 1.85 /m³
– Minimalgebühr:	bisher: Fr. 50.-	neu: Fr. 60.-
 - Weitere Gebühren exkl. MwSt.:

– Ausserordentliche Aufwendungen für Wasserzählerablesungen, pro Ablesung	bisher: Fr. 100.-	neu: Fr. 120.-
---	-------------------	-----------------------
- Die übrigen Tarife bleiben unverändert.
- Die Abteilung Tiefbau wird mit dem Vollzug und mit der Information der Gemeinde Lindau beauftragt.
- Die Abteilung Präsidiales wird mit der Publikation sowie der Nachführung des Gebührenreglementes (IE200.02.03; GebRgl) beauftragt.
- Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, 8330 Pfäffikon, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen.



BESCHLUSS

VOM 24. OKTOBER 2024

GESCH.-NR. 2024-1759

BESCHLUSS-NR. 2024-243

6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Gemeinde Lindau, Tagelwangerstrasse 2, 8315 Lindau (sep. Schreiben durch Abteilung Tiefbau)
 - b. Swissplan.ch Beratung für öffentliche Haushalte AG, Limmatquai 62, 8001 Zürich
 - c. Preisüberwachung PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
 - d. Rechnungsprüfungskommission
 - e. Abteilung Präsidiales, zur Publikation
 - f. Abteilung Finanzen
 - g. Abteilung Tiefbau
 - h. Wasserversorgung

Stadtrat Illnau-Effretikon

Marco Nuzzi
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 28.10.2024